



REGELUNG
zur
KOSTENERSTATTUNG

Hallescher Tennisclub Peißnitz e.V.
(Stand: 7.4.2019)



Auf der Grundlage der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 7.4.2019 folgende Regelung zur Kostenerstattung beschlossen:

I. Abrechnung

Für die Abrechnung von Kosten im Sinne dieser Regelung wird verbindlich festgelegt:

1. Der Abrechnende stellt beim Vorstand des Vereins einen Erstattungsantrag, welcher auf der Homepage des Vereins (www.htcpeissnitz.de) im Download-Bereich bezogen werden kann. Darin sind alle Aufwendungen mit Angabe des Zwecks, des Orts, die Beteiligten etc. aufzuführen. Die entsprechenden Rechnungen bzw. Belege sind dem Erstattungsantrag beizufügen.
2. Der Erstattungsantrag ist vom zuständigen Beirat/Vorstandsmitglied zu prüfen und gegen zu zeichnen. Abweichend von Satz 1 dieser Nummer ist der Erstattungsantrag eines Vorstandsmitgliedes von einem anderen Vorstandsmitglied und der Erstattungsantrag eines Mitgliedes des Beirates von einem Vorstandsmitglied zu prüfen und gegen zu zeichnen. Der ermittelte Erstattungsbetrag ist durch den Vorstand zur Zahlung anzuweisen.
3. Der Erstattungsantrag muss bis zum 31.12. des Jahres, in welchem die Aufwendungen entstanden waren, beim Vorstand eingehen. Danach geltend gemachte Aufwendungen werden nicht erstattet.

II. Turniere

1. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Sinne der Gebührenordnung werden auf Antrag folgende Turnierkosten erstattet:
 - a. Startgeld, welches für die Teilnahme an den Bereichs- und Landesmeisterschaften des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie Deutschen Meisterschaften entrichtet wurde, sofern das Mitglied sein erstes Spiel bei den Meisterschaften gewonnen hat
 - b. Startgeld, welches für andere Turniere im Geschäftsjahr entrichtet wurden - begrenzt auf max. drei Turniere im Geschäftsjahr
2. Der Erstattungsantrag für Kosten im Sinne der Nummer 1 dieses Abschnittes ist zusätzlich vom Jugendwart zu genehmigen.

III. Fahrtkosten

1. Grundsätzlich werden keine Kosten für Fahrten zu Punktspielen, Meisterschaften und Turnieren erstattet.
2. Übungsleitern, die eine Jugendmannschaft bei deren Auswärtspunktspiel betreuen und mindestens drei Spieler im Fahrzeug mitnehmen, wird auf Antrag ein Betrag von 0,30 EURO pro Kilometer erstattet. Der Erstattungsantrag ist zusätzlich vom Jugendwart zu genehmigen.



- Mitglieder, die den Verein bei offiziellen Anlässen vertreten, wird auf Antrag ein Betrag von 0,30 EURO pro Kilometer erstattet.

IV. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 7.4.2019 in Kraft.